

Der Beschluss des Bundesverfassungsgericht zum Eilantrag in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ vom 11.03.2008

1. Gegenstand der Beschwerde

- Umsetzung Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG¹ in deutsches Recht
- Artikel 2 ergänzt das Telekommunikationsgesetz² um §113a und §113b
- §113a: 6-monatige Speicherungspflicht für Verkehrsdaten (Telefon, Handy, E-Mail und Internet)
- §113b: Verwendung der gespeicherten Verkehrsdaten zur Verfolgung von Straftaten (Satz 1 Nr. 1), zur Abwehr erheblicher Gefahren (Satz 1 Nr. 2) und zur Erfüllung nachrichtendienstlicher Aufgaben (Satz 1 Nr. 3)
- eigenständige Abrufbefugnis für die erhobenen Verkehrsdaten gibt es nicht und bisher nimmt lediglich §100g StPO Bezug auf §113a TKG.

2.1 Beschwerdeführer

- Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung ist ein Zusammenschluss aus Datenschützern, Bürgerrechtlern, Anwälten, Ärzten, Informatikern, Journalisten und anderen Nutzern von Kommunikationsgeräten
- 34.443 Bürger³ unterzeichnen Verfassungsbeschwerde / 8 Erstbeschwerdeführer
- eingereicht am 31.12.2007

2.2 Beschwerdeanliegen⁴

¹ http://www.bundesrat.de/cln_051/SharedDocs/Drucksachen/2007/0701-800/798-07,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/798-07.pdf (02.06.2008)

² http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tkg_2004/gesamt.pdf (02.06.2008)

³ 34.443 Klageschriften gegen die Vorratsdatenspeicherung in: <http://www.heise.de/newsticker/34-443-Klageschriften-gegen-die-Vorratsdatenspeicherung--/meldung/104279> (02.06.2008)

- Verfassungsbeschwerde und Antrag auf einstweilige Aussetzung von §113a und §113b Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Begründung: **Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses** (Art. 10 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), **des Rechtst auf informationelle Selbstbestimmung, der Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie, der Meinungs-, Rundfunk, Informations- und Pressefreiheit** (Art. 5 Abs. 1 GG)

3.1 Eil-Entscheidung des Gerichts⁵

- Anwendung des §113b TKG (soweit zum Zweck der Strafverfolgung) nur modifiziert zugelassen
- Übermittlung der nach §113a TKG erhobenen und gespeicherten Daten ist nur dann erlaubt, wenn eine schwere Straftat im Sinne §100a StPO vorliegt.
- Bundesregierung hat bis zum 01.09.2008 über die praktischen Auswirkungen der Datenspeicherung und der einstweiligen Anordnung dem Gericht zu berichten
- Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Aussetzung des Vollzugs von §113a TKG (Speicherungspflicht).

3.2 Begründung

- BVerfG muss zurückhaltend mit dem Instrument der Aussetzung eines Gesetzes agieren, da dies einen erheblichen Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers bedeutet
- die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in deutsches Recht könnte die Entscheidungskompetenz des Gerichts im Hauptsacheverfahren einschränken
- für eine für die Einschränkung von Gemeinschaftsrecht müsste ein besonders schwerwiegender oder irreparabler Schaden für Betroffene eines Gesetzes drohen

(I)

- Datenspeicherung ist nach Ansicht des Gerichts kein schwerwiegender oder irreparabler Nachteil, sondern kann höchstens zu **Einschüchterungseffekten** führen

⁴ http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Verfassungsbeschwerde_Vorratsdatenspeicherung.pdf (02.06.2008)

⁵ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr025608.html (02.06.2008)

- Abruf der Daten führt dagegen aber vermutlich zu einer irreparablen individuellen Beeinträchtigung und somit zu einem Nachteil für Freiheit und Privatheit

(II)

- nach Folgeabwägung: der Verkehrsdatenabruf stellt nach §113b Satz 1 Nr. 1 TKG ist ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht nach Art. 10 Abs. 1 GG (Telekommunikationsgeheimnis) dar
- Grund: zum einen können Erkenntnisse über das Verhalten und soziale Kontakte gewonnen und zum anderen mit den Daten Strafverfahren eingeleitet und Verurteilung ausgesprochen werden
- durch Einschränkung des §113b TKG ergeben sich zwar Nachteile für eine effektive Strafverfolgung
- die wegen einfacher Strafverfahren erteilten Abrufersuchen können aber bei einer Ablehnung der Verfassungsbeschwerde im Hauptsacheverfahren dann von den Ermittlungsbehörden im vollen Umfang abgerufen werden
- die einstweilige Anordnung schränkt die Übermittlung und Nutzung der Verkehrsdaten nicht für schwere Straftaten ein, da §100a Abs. 2 Eingriffe in Art. 10 Abs. 1 GG grundsätzlich ermöglicht
- Abrufermächtigung für Straftaten nach §100g StPO dagegen greift unverhältnismäßig in das Grundrecht nach Art. 10 Abs. 1 GG ein

(III)

- zum Abruf für präventive Zwecke erlässt das Gericht keine einstweilige Anordnung, da dafür bisher keine Abrufermächtigungen bestehen.